

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

1. Die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH als Wasserversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde Hall in Tirol (im folgenden kurz "Stadtwerke" genannt) liefert im Rahmen der nachstehenden "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

2. Der Versorgungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol und Teilgebiete von Absam, Thaur und Mils. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinde Wasserleitungssatzungen besteht für dieses Versorgungsgebiet Anschlusszwang an das Versorgungssystem der Stadtwerke als gemeinnützige und öffentliche Wasserversorgungsanlage. Ausnahmen vom Anschlusszwang richten sich ebenfalls nach den in diesen Verordnungen genannten Bestimmungen.

3. a) Die Stadtwerke liefern Wasser entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, wobei grundsätzlich ohne Einschränkung im Umfang des jeweiligen Wasserversorgungsvertrages Wasser aus der Anschlussleitung bezogen werden kann.

b) Sollten durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Stadtwerke an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

c) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden.

4. a) Die Stadtwerke kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungssystems, notwendig ist.

b) In solchen Fällen können die Stadtwerke zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen u.dgl. einschränken oder versagen.

c) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

5. Im Sinne dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" bedeutet: Abnehmer. Wer auf Grund eines Wasserversorgungsvertrages mit der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH. befugt ist, Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu entnehmen.

II. Antrag auf Wasserversorgung, Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers bzw. Grundstückseigentümers

1. Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung ist der bei den Stadtwerken erhältliche Wasserversorgungsanmeldung zu verwenden.

2. Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus dem Versorgungssystem der Stadtwerke und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne der vorliegenden "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen", allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u.dgl.

3. a) Mit der Annahme des vom Abnehmer unterfertigten Antrages auf Wasserversorgung bzw. Herstellung eines Grundstücksanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und den Stadtwerken ein Bezugsverhältnis. Sind Abnehmer und Grundstückseigentümer nicht identisch, so ist auch die Unterschrift des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum bezugnehmenden Verpflichtungen dieser "Allgemeinen Versorgungs- und

Lieferbedingungen" anerkennt, auf der Anmeldung, somit die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. In der weiteren Folge dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" wird daher der Grundstückseigentümer ebenfalls als Abnehmer bezeichnet.

b) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Versorgungssystem der Stadtwerke unterliegt mit Inkrafttreten dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" diesen Bestimmungen.

4. a) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

b) Bei mehreren Grundstücks Eigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasser-Bezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

c) Bei Teilung des versorgten Grundstückes ist, sofern der abgetrennte Teil wasserversorgt werden soll, für diesen ein eigener Wasseranschluss auf Kosten des Grundeigentümers zu errichten. Über Aufforderung der Stadtwerke ist bei Liegenschaften, welche im Mieteigentum oder im Wohnungseigentum stehen, ein Zustellungsbevollmächtigter namhaft zu machen.

5. Der Abnehmer hat die notwendige Verlegung von Rohrleitungen auch zum Zwecke der Versorgung fremder Grundstücke durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Stadtwerke und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Stadtwerke auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus dem Versorgungssystem der Stadtwerke zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtungen hat der Abnehmer auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

6. Für die notwendige Verlegung von Rohrleitungen für die Wasserversorgung auf Grundstücken, welche keiner der vorgenannten Regelungen unterliegen, sind den Stadtwerken bzw. dem Antragsteller mittels einer privatrechtlichen Vereinbarung die für die Errichtung, Betrieb, Erhaltung und Erneuerung der Rohrleitung erforderlichen Dienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen. Die mit dem Abschluss der Vereinbarung verbundenen Kosten hat der Abnehmer den Stadtwerken zu ersetzen.

7. Soweit Einrichtungen im Sinne des Pkt. II, Abs.5, sich auf dem Grundstück des Abnehmers befinden, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diese Einrichtungen zu übernehmen. Er ist verpflichtet,

a) sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;

b) sie leicht zugänglich zu halten, insbesondere Rohrleitungen weder zu überbauen noch Bäume innerhalb eines Abstandes von 1,5 m beiderseits der Leitungssachse zu setzen;

c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;

d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung den Stadtwerken zu melden.
Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die den Stadtwerken oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

8. a) Bei allen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an den Einrichtungen im Sinne des Pkt. II, Abs. 5 sind die Stadtwerke nicht an die Zustimmung des Abnehmers gebunden. Die Stadtwerke werden jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Abnehmer von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

b) Nach Abschluss dieser Arbeiten werden die Stadtwerke den früheren Zustand wieder herstellen. Für Schäden an Bepflanzungen, Wegen oder sonstigen Anlagen, die sich nicht zur Gänze beseitigen lassen, erfolgt kein Kostenersatz durch die Stadtwerke.

9. Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen der Stadtwerke durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, können die Stadtwerke die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie beginnt mit der Abzweigung von der Versorgungsleitung und endet beim Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich diesem Absperrventil.

2. Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch die Stadtwerke nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt. Die Anschlussleitung ist Eigentum der Stadtwerke und die Erhaltungspflicht trifft die Stadtwerke. Für Unterhaltung, Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen der Anschlussleitung auf privatem Grund hat der Abnehmer den Stadtwerken die Kosten zu erstatten. Der Abnehmer hat den Stadtwerken für Reparatur-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten sowie für alle sonstigen notwendigen Maßnahmen an der Hausanschlussleitung Zutritt während der Dienstzeit der Stadtwerke zu gewähren. Bei Gefahr in Verzug ist der Zutritt jederzeit zu gewährleisten.

3. a) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung und den Ort der Verlegung in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung der Wasserzähleranlage bestimmen die Stadtwerke unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

b) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Genehmigung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haften die Stadtwerke weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

4. a) Der Abnehmer hat den Stadtwerken Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung (Erweiterung, Reparatur, etc.) der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

b) Wird durch eine Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der Anschlussleitung die Abänderung der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich, hat diese auf Kosten des Abnehmers zu erfolgen.

5. Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung vor dem Wasserzähler dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

6. Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses ein einmaliges Anschlussentgelt nach der jeweils geltenden Tarifordnung zu entrichten. Der Antragsteller hat die Herstellungskosten der betreffenden Anschlussleitung den Stadtwerken zu ersetzen

IV. Entgelte

1. Wenn im Wasserversorungsvertrag keine diesbezügliche Regelung enthalten ist, richtet sich das Trinkwasseranschlussentgelt (einmaliges Entgelt) und das Trinkwasserbenutzungsentgelt (laufendes Entgelt) nach den jeweils gültigen entgeltrechtlichen Bestimmungen - Tarifordnung für Trinkwasser - der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH.

2. Im Falle des Abschlusses von Sondervereinbarungen hat der Abnehmer den Stadtwerken die damit verbundenen Kosten zu ersetzen.

3. Sofern in einem allfälligen Wasserversorungsvertrag keine andere Regelung vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

V. Anlagen des Abnehmers

1. a) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Einrichtungen auf einem bebauten oder unbebauten Grundstück ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

b) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltungen der Verbrauchsanlage des Abnehmers gelten die Bestimmungen der ÖNORM B2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" hiervon abweichen.

c) Soweit für die einzelnen Teile der Verbrauchsanlage allgemein anerkannte Prüfzeichen erteilt sind, dürfen nur mit solchen Prüfzeichen versehene Teile verwendet werden.

2. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder sonst zur Benützung überlassen ist.

3. a) Für die Herstellung eines neuen Wasserleitungsanschlusses oder die Änderung eines Wasseranschlusses hat der Abnehmer zugleich mit dem Antrag auf Wasserversorgung durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungs-Installateur unter Benützung der aufliegenden Formulare eine Beschreibung samt planlicher Darstellung der geplanten Verbrauchsanlage in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Abweichend von häuslichen Anschlüssen sind weiters ein Schemenplan mit allen spezifischen Einbauteilen den Antragsunterlagen beizulegen.

b) Bei Abänderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage des Abnehmers, die eine wesentliche Änderung im Wasserbedarf bedingen oder Rückwirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben können, hat der Abnehmer vor Beginn der betreffenden Arbeiten gleichfalls Beschreibungen gemäß Abs. a vorzulegen.

c) Die Stadtwerke übernehmen durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Abnehmers an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

4. a) Nach Zustimmung zur geplanten Verbrauchsanlage des Abnehmers durch die Stadtwerke stellen diese dem Antragsteller (Installateur), eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück.

b) Die Zustimmung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen und Armaturen, die Druckstöße erzeugen können, sowie Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasser-Nachbehandlungsgeräten und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verändert werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

c) Änderungen an einer genehmigten Verbrauchsanlage gemäß Abs. 2 bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke.

d) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden.

5. Die Verbrauchsanlage des Abnehmers darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch die Stadtwerke erfolgt ist.

6. Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung einer bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die Stadtwerke zuzulassen. Die Stadtwerke sind berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages können die Stadtwerke bis zur Beseitigung der Mängel die gesamte Verbrauchsanlage des Abnehmers oder Teile davon von der Versorgung ausschließen.

7. a) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers hat so beschaffen zu sein, dass Störungen des öffentlichen Versorgungssystems oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.

b) Die an das öffentliche Versorgungssystem angeschlossene Verbrauchsanlage des Abnehmers darf in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungssystemen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen und zur Trennung von Rohrnetzen vorgesehene Armaturen.

c) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend dem Antrag auf Wasserversorgung verwendet werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ohne Zustimmung der Stadtwerke ist verboten.

d) Die Verwendung der Anschlussleitung sowie der Versorgungsleitungen für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

8. Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet

für jeden Schaden, der ihm selbst, der Stadtwerke oder Dritten entsteht.

VI. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Hydranten sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dienen der Feuerwehr als Löschhilfe im Brandfall.

2. Die Feuerwehr hat Wasserentnahmen aus Hydranten zu Übungszwecken den Stadtwerken zeitgerecht bekanntzugeben.

3. Wasserentnahmen aus Hydranten durch die Feuerwehr im Einsatzfall sind den Stadtwerken am darauffolgenden Arbeitstag umgehend zu melden.

4. Die Bedienung der Hydranten hat durch geschultes Personal fachgerecht zu erfolgen.

5. Abnehmer, die zur Errichtung eines Hydranten verpflichtet sind, haben für die fachgerechte Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Hydranten unabhängig vom Standort zu sorgen. Arbeiten an Hydranten, die Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung sind, dürfen nur von den Stadtwerken durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten sind den Stadtwerken zu erstatten.

6. Um den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand von Hydranten zu gewährleisten, bieten die Stadtwerke im Rahmen einer Sondervereinbarung die Wartung der Hydranten gegen Kostenersatz an.

7. Wasserentnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, wie z.B. Straßenreinigung, Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen, Kanalspülarbeiten, usw. sind grundsätzlich vor Beginn der Entnahme mit den Stadtwerken abzustimmen.

8. Wasserentnahmen aus Hydranten für private Zwecke, wie z.B. Bauwasser, Veranstaltungen, usw. werden unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

- a) Rechtzeitiger schriftlicher Antrag
- b) Entnahmestandort wird auf Grund des Antrages gemeinsam festgelegt.
- c) Absperrventil und Wasserzähler sind vor der Entnahme am Hydranten anzubringen. Bei Entnahme ohne Absperrventil und Wasserzähler kann die Wasserlieferung ohne weitere Angabe von Gründen eingestellt werden.
- d) Der Hydrant und die Entnahmeeinrichtungen sind ausreichend gegen Frost zu schützen.
- e) Für alle Schäden am Hydranten, an den Entnahmeeinrichtungen und an Dritten haftet der Antragsteller. Schäden sind umgehend den Stadtwerken zu melden.
- f) Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten am Hydranten dürfen nur von den Stadtwerken durchgeführt werden.
- g) Der Zeitraum bzw. der Beginn und die Beendigung der Entnahme von Wasser aus Hydranten sind den Stadtwerken nachweislich bekannt zu geben.
- h) Die Entgelte für die Wasserentnahme aus Hydranten ist in der Tarifordnung geregelt.

VII. Eigenversorgungsanlagen

Eigenwasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol sind nur mit Zustimmung durch die Stadtwerke für wasserrechtlich bewilligte Nutzwasseranlagen möglich.

VIII. Zählung des Wasserverbrauches

1. a) Die Stadtwerke stellen die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von den Stadtwerken bereitgestellte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

b) Die Bereitstellung dieser Wasserzähler erfolgt zu den jeweils festgesetzten Tarifen.

2. a) Der Abnehmer hat für den Einbau der Wasserzähleranlage einen geeigneten, frostsicheren und frei zugänglichen Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Bei nicht unterkellerten Objekten oder unbebauten Grundstücken ist durch den Abnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerchacht nach den Angaben der Stadtwerke herzustellen und instandzuhalten.

b) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, können die Stadtwerke einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

3. Die Stadtwerke stellen für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasser-Zählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von den Stadtwerken bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Stadtwerke. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in der Verbrauchsanlage des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit den Stadtwerken.

4. Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führen ausschließlich die Stadtwerke durch.

5. Der Abnehmer kann bei den Stadtwerken jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigengenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Stadtwerke, sonst zu Lasten des Abnehmers.

6. a) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.

b) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermitteln die Stadtwerke einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

c) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

7. a) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte der Stadtwerke vorgenommenen Ablesung der Stadtwerke den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.

b) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

8. a) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Wasserzähleranlage vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser, Hitze und Frost zu schützen.

b) Der Abnehmer haftet gegenüber den Stadtwerken für alle durch Beschädigungen oder Verlust an der Wasserzähleranlage entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat den Stadtwerken Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

c) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Stadtwerke vorgenommen werden.

d) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

9. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrbrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von den Stadtwerken geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

IX. Rechnungslegung und Bezahlung

1. a) Der Wasserverbrauch sowie die Kosten für die Bereitstellung der Wasserzähler werden dem Abnehmer in der Regel in monatlichen gleichen Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Diese Teilbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung zu begleichen. Grundlage für die Ermittlung dieser Teilbeträge bildet hierbei der für das Vorjahr festgestellte und bei Neuanmeldung der geschätzte Wasserverbrauch.
 - b) Die endgültige Abrechnung erfolgt jährlich unter Zugrundelegung der Angaben des Wasserzählers. Etwaige sich daraus ergebende Nachzahlungen sind vom Abnehmer binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen. Guthaben werden für das nächste Abrechnungsjahr angerechnet.
 - c) Die Stadtwerke sind berechtigt, einseitig eine Abänderung der Rechnungslegungs- und Zahlungsbedingungen vorzunehmen.
2. a) Die der endgültigen Abrechnung zugrundeliegenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten der Stadtwerke, die sich über Aufforderung mit Dienstaussweisen zu legitimieren haben, festgestellt.
 - b) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.
3. a) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Liefer-Bedingungen" oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu 12 Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird. Der nach den vorstehenden Grundsätzen zu leistende Betrag ist keine Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 ABGB und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
 - b) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

X. Beendigung der Wasserlieferung

1. a) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer, soweit eine Kündigung in Rücksicht des Anschlusszwanges gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungssatzung der Stadtgemeinde Hall in Tirol zulässig ist, oder bis zur Einstellung der Belieferung durch die Stadtwerke. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Stadtwerke auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
 - b) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Stadtwerke nicht zu vertreten haben und die sie weder abändern noch beheben können, beendet werden.
2. a) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist den Stadtwerken binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber den Stadtwerken ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
 - b) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 1 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber den Stadtwerken verpflichtet.
3. a) Die Stadtwerke sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die

Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen. b) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Stadtwerke
- eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen;
- Beschädigungen von Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen;
- Nichtausführung von durch die Stadtwerke geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
- störende Einwirkungen der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder das öffentliche Versorgungssystem der Stadtwerke;
- Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

4. Die Wiederaufnahme der durch die Stadtwerke gemäß § 41 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher den Stadtwerken entstandenen Kosten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Schadenersatzansprüche gegen die Stadtwerke, deren Organe und Bedienstete wegen Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderungen des Druckes und der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren sind ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
2. Gerichtsstand für alle aus diesen "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" entstehenden Streitfälle ist das sachlich für den Sitz der Stadtwerke zuständige Bezirksgericht in Hall in Tirol.
3. Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, diese "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" sowie die darauf bezughabende Tarifordnung und bezughabenden Tarife einseitig ohne Zustimmung des Abnehmers zu ändern. Diese Änderungen werden durch Mitteilung an den Abnehmer Bestandteil des jeweiligen Wasser-Bezugsverhältnisses.
4. Diese "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" treten am 01.08.2002 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserversorgungsverträge. Es gilt österreichisches Recht. Satz und Druckfehler vorbehalten.

Stadtwerke Hall in Tirol GmbH

Beilage: Tarifblatt Trinkwasser idjgF

Hall in Tirol, am 09.10.2007